

**Verwaltungsvorschrift
über Ausführungsgenehmigungen für
Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
(FIBauVV M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 23. März 2009

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch
- 3 Verlängerung der Ausführungsgenehmigung
- 4 Anzeige, Gebrauchsabnahme
- 5 Sachverständige
- 6 Fristen für Ausführungsgenehmigungen
- 7 Berichte über Unfälle
- 8 Inkrafttreten

Anlage: Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

1 Allgemeines

- 1.1 Fliegende Bauten sind nach § 76 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist das Fehlen einer festen Beziehung zu einem Grundstück.

Bauliche Anlagen, die zwar geeignet sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, die aber dazu bestimmt sind, am selben Ort für einen längeren Zeitraum aufgestellt zu werden, wie beispielsweise Bürocontainer, Traglufthallen über Tennisplätzen, Zelte, die als Lager- oder Ausstellungshallen oder der Erweiterung von Verkaufsstätten dienen, sind keine Fliegenden Bauten.

- 1.2 Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage handelt.

2 Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

- 2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Dies gilt nicht für Fliegende Bauten nach § 76 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

- 2.2 Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde wurde die

TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG
Region Neubrandenburg
Adolf-Kolping-Straße 17
17034 Neubrandenburg,

als Genehmigungsstelle für Fliegende Bauten in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt, die als zuständige Stelle die Erteilung und Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen sowie die Übertragung von Fliegenden Bauten wahrnimmt.

- 2.3 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen;
- b) Bauzeichnungen auf Papier oder gleichwertigem Material (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, zum Beispiel im Maßstab 1:100 oder 1:50);
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen, zum Beispiel im Maßstab 1:10 oder 1:5;
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen;
- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen;
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

- 2.4 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der Fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des Fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1 500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 Quadratmetern Grundfläche sowie Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen und Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschinentechnischer Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

- 2.5 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen, mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen.

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

- 2.6 Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist im Prüfbuch einzutragen.
- 2.7 Für Fliegende Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (zum Beispiel Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (wie Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

- 2.8 Falls sich nach Abschluss der Prüfung die Ausstellung des Prüfbuchs verzögert, kann eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuches, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind, erteilt werden. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nummer 2.3 Buchstabe a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

Die Ausstellung eines vorläufigen Prüfbuches ist auf Ausnahmen zu beschränken.

3 Verlängerung der Ausführungsgenehmigung

Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der Fliegende Bau mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt und wenn die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind.

Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere bei Fahrgeschäften nach Nummer 6, 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Anlage, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe Nummer 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals 12 Jahre nach Inbetriebnahme und danach bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens 4 Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens 6 Jahren durchzuführen. Sie erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfung der dynamisch hochbeanspruchten Teile. Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4 Anzeige, Gebrauchsabnahme

- 4.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
- 4.2 Bei der Gebrauchsabnahme ist insbesondere zu prüfen:
- a) die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen;
 - b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung;
 - c) die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse.

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

5 Sachverständige

- 5.1 Der Nachweis der Standsicherheit Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von Prüfmännern und von hierfür anerkannten Prüfstellen geprüft werden.
- 5.2 Die für die Erteilung und Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen zuständige Stelle muss anhand der Bauvorlagen festlegen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen.
- Sind für die Benutzer Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.
- 5.3 Sachverständige, denen die Prüfung Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probetriebs beauftragt werden.
- 5.4 Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, zum Beispiel durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

6 Fristen für Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten

Nach § 76 Absatz 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind Ausführungsgenehmigungen für eine Frist von höchstens fünf Jahren zu erteilen und können jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. In der Anlage sind die für Ausführungsgenehmigungen und deren Verlängerung angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fliegenden Bauten enthalten.

7 Berichte über Unfälle

Die unteren Bauaufsichtsbehörden und die für die Erteilung und Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen zuständige Stelle haben die oberste Bauaufsichtsbehörde unverzüglich über Unfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb Fliegender Bauten zu unterrichten.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfrist / Jahre
	1	2	3	4	
1.	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdeckung		in Metallkonstruktion in Holzkonstruktion	5 3
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3
3.	Reklametürme Container				5
4.	Überdachungskonstruktion (zeitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite $\leq 10,0$ m Höhe $\leq 5,0$ m	5
		sonstige Zelthallen, Zirkuszelte			3
		Membranbauten	z. B. Segelabspannungen u. ähnliches		2
5	Tragluftbauten				1 – 3
6. 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.5.1	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn	2
				Loopingbahn	1
		Wildwasserbahn			1
		Geisterbahn	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2
				zweigeschossige Bauweise	1 – 2
		Auto-Fahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektr. Antrieb	2
				Autopisten mit Verbrennungsmotoren - eingeschossig - zweigeschossig	2 – 3 2
				Motorbootbahn, Motorrollerbahn	2
		Kindereisenbahn		ohne Überdachung	5
				mit Überdachung und Zubehör	3 – 5
		Karusselle	Kinderkarussell	Bodenkarussell	4
Fliegerkarussell	3				
Hängebodenkarussell					
Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren	5				
Karussell mit $V \leq 1$ m/s					
Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln -Pressluftflieger-	2				

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist / Jahre	
	1	2	3	4		
6.5.2			Karussell einfacher Bauart	Bodenkarussell	3 – 4	
				Karussell mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln	langsamlaufend ≤ 3 m/s	3
				Karussell mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslagerebene	schnelllaufend ≥ 3 m/s	2
6.5.3	Fahrgeschäfte		Karussell komplizierter Bauart, schnellaufend, zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung	2	
				Berg- und Talbahn		
				Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln		
				Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln		
				Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung		1
				Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln		2
6.5.4			Karussell neuartiger und komplizierter Bauart; Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen, meist schnellaufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen	Absenkbares, exzentrisch gelagertes Drehkreuz mit veränderbarer Schrägneigung, gegenläufige Kreislaufbewegung	1	
					1	
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5	
				Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3	
				Gegengewichtsschaukel, z. B. Käfig- oder Loopingschaukel	2	
				Riesenschaukel, Riesen-Überschlagschaukel	1 - 2	
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3	
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2	
7	Schaugeschäfte			Steilwandbahn, Globus	3	
				Anlagen in Gebäuden und im Freien	Anlage für artistische Vorführungen	3
8	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben, Wackeltreppen u. ä.	2	

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist / Jahre
	1	2	3	4	
				Rutschbahn, Tobbogan, Irrgarten	3
				Schlaghammer	5
9	Ausspielungs- und Ver- kaufsgeschäfte			z. B. Verlosung, Tombola, Imbissladen, Kiosk	5
10	Schießgeschäfte				5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruk- tion mit Blen- den, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3